



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Gerichtswettbewerb und Gerichtssprache.  
Entscheidungsparameter, Umsetzungsmodelle und  
Übersetzungsprobleme“**

Dissertation vorgelegt von Georg Dalitz

Erstgutachter: Prof. Dr. Christoph Kern

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

# Gerichtswettbewerb und Gerichtssprache

**Hinweis:** Die Arbeit erscheint unter diesem Titel bei Duncker & Humblot

## Einführung

Die Arbeit leistet einen Beitrag zur Erforschung des Phänomens des Gerichtswettbewerbs und der Rechtsübersetzung im Kontext der Globalisierung des (Prozess-)Rechts und von Justizdienstleistungen.

Die Entscheidungsparameter bei der Wahl zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten zur Beilegung internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten werden umfassend untersucht. Dafür werden die Entscheidungsparameter analysiert und die Vor- und Nachteile beider Streitbeilegungsarten systematisch herausgearbeitet, wobei ein besonderer Fokus auf die Rolle des Englischen als *lingua franca* des internationalen Handels und Rechts gelegt wird. Dabei wird gezeigt, dass die Verfahrenssprache ein wesentlicher Faktor für die Attraktivität eines Gerichtsstandorts ist, und dass die deutsche Justiz durch die Einführung englischsprachiger Verfahren vor spezialisierten Kammern und Senaten ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit und ausländischen Gerichten erhöhen kann. Zudem werden die rechtlichen, rechtspolitischen und praktischen Herausforderungen und Möglichkeiten solcher Spezialspruchkörper dargestellt und analysiert und die deutschen Umsetzungsmodelle mit den niederländischen Modellen, der *Maritieme Kamer* der *Rechtbank* Rotterdam und dem Netherlands Commercial Court, verglichen. Die Arbeit befasst sich zudem mit den Übersetzungsproblemen, die sich bei der Anwendung des deutschen Rechts in englischer Sprache ergeben, und prüft, ob das Zivilrecht des US-Bundesstaates Louisiana als genuin englischsprachige Zivilrechtskodifikation im Sinne des Civil Law als Übersetzungsgrundlage herangezogen werden kann.

Die drei genannten Themenkomplexe werden jeweils in einem eigenen Kapitel bearbeitet.

## Erstes Kapitel

Zunächst wird auf den London Commercial Court (LCC) als Konkurrenten der deutschen Gerichte im Bereich der internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten eingegangen. Das erste Kapitel erläutert die historischen, rechtlichen und organisatorischen Gründe für die Attraktivität dieses Gerichts und die Rolle der englischen Sprache als Verfahrenssprache. Sodann wird auf die schwindende Zahl von Verfahren unter Beteiligung deutscher Parteien am LCC hingewiesen und im weiteren Verlauf der Arbeit auf die Nachteile eines Verfahrens vor dem LCC eingegangen, wie etwa die Kosten sowie die Vollstreckungsprobleme der Entscheidungen des LCC nach dem Brexit.

Es folgt ein umfassender Vergleich der Schiedsgerichtsbarkeit mit der staatlichen Gerichtsbarkeit anhand der verschiedenen Entscheidungsparameter, die die Parteien im (theoretischen) Idealfall bei der Wahl der Streitbeilegungsform beeinflussen. Dafür werden sowohl statistische und empirische Daten als auch anekdotische Berichte aus der Justiz, der Schiedsgerichtsbarkeit und von den Parteien selbst herangezogen.

Zunächst werden die Umstände beschrieben, in denen die Parteien zwischen verschiedenen Optionen der verbindlichen Streitbeilegung wählen können, und die Faktoren erläutert, die diese Wahl beeinflussen. Sodann wird auf die einzelnen Entscheidungsparameter eingegangen.

Insbesondere wird untersucht, welche Vor- und Nachteile die beiden Arten der verbindlichen Streitbeilegung in diesem Zusammenhang aufweisen.

Dabei kommt die Arbeit zu dem Ergebnis, dass die deutsche Justiz in vielen Aspekten, wie Neutralität, Rechtsqualität, Kosten und Dauer, der Schiedsgerichtsbarkeit und ausländischen Gerichten ebenbürtig ist. Bezüglich Transparenz und Zugänglichkeit (nicht nur bezogen auf das Verfahren, sondern auch auf die Entscheidungen für die Rechtsfortentwicklung) sowie insbesondere durch die fehlende Möglichkeit einer englischsprachigen Verfahrensführung hat sie jedoch einen erheblichen Nachteil. Darüber hinaus wird herausgearbeitet, dass die Schiedsgerichtsbarkeit zwar Vorteile bietet, wie z.B. die Neutralität, die Vertraulichkeit, die Flexibilität, die Parteiautonomie und in gewissen Bereichen die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen, aber auch erhebliche Nachteile hat, wie z.B. die Kosten, die Dauer, die (zeitliche) Verfügbarkeit hinreichend qualifizierter Schiedsrichter und die fehlende Zugänglichkeit der Entscheidungen für die Forschung und Rechtsfortbildung. Dabei wird jedoch nicht ausschließlich für oder gegen eine Art der verbindlichen Streitbeilegung plädiert, sondern für eine kompetitive Kooperation zwischen den verschiedenen Streitbeilegungsmechanismen, um den Streitparteien einen bestmöglichen Rechtsschutz durch effiziente Rechtsdurchsetzung zu bieten.

Darüber hinaus wird sich der Frage gewidmet, ob und in welchem Umfang es eine Nachfrage und einen Wettbewerb für eine englischsprachige Verfahrensführung vor deutschen staatlichen Gerichten gibt. Dafür wird auf statistische und empirische Daten verwiesen, die eine Abwanderung von Wirtschaftsstreitigkeiten von den deutschen Gerichten zu den Schiedsgerichten und zu ausländischen Gerichten belegen. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die meisten internationalen Verträge und Geschäftsbeziehungen auf Englisch abgewickelt werden und die Parteien die Vorteile der Einheit von Vertrags- und Verfahrenssprache nutzen wollen. Damit wird deutlich, dass es einen Bedarf für eine englischsprachige Verfahrensführung in Deutschland gibt. Es wird aber auch auf die Marktzutritts Hindernisse, die einer erfolgreichen Etablierung einer englischsprachigen Verfahrensführung entgegenstehen, hingewiesen, wie z.B. die Netzwerkeffekte, die Pfadabhängigkeit, das mangelnde Wissen und fehlendes Marketing.

Abseits ökonomischer Überlegungen befasst sich die Arbeit mit der Frage, ob der Staat aus Gründen der Rechtsschutzgewährleistung, der Funktionsfähigkeit des Zivilrechts und der Wettbewerbsfähigkeit des Rechtsstandorts verpflichtet ist, eine englischsprachige Verfahrensführung für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten zu ermöglichen. Es werden die verfassungsrechtlichen, europarechtlichen und rechtspolitischen Argumente untersucht, die dafür oder dagegen sprechen. Im Ergebnis ist der Staat im Rahmen des Justizgewährleistungsanspruchs dazu verpflichtet, eine englischsprachige Verfahrensführung für die deutschen Teilnehmer am (inter-)nationalen Wirtschaftsverkehr zu ermöglichen.

Dies ist mit der teilweisen Schiedsunfähigkeit, den praktischen Hindernissen für bestimmte Streitigkeiten, der Funktionsfähigkeit des Zivilrechts und mit der Stärkung des Rechtsdienstleistungsstandortes Deutschland zu begründen. Zurückzuweisen sind hingegen Gegenstimmen, die sich auf das Diskriminierungsverbot, die Sprachenvielfalt, die Unionstreue, die gesetzgeberische Wertentscheidung und eine Gefahr für die deutsche Sprache, das Recht und die Kultur berufen.

Das erste Kapitel der Dissertation leistet einen Beitrag zur Debatte über den Wettbewerb zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten im internationalen Wirtschaftsverkehr. Es werden die Vor- und Nachteile der beiden Streitbeilegungsformen analysiert und gezeigt, dass die Schiedsgerichtsbarkeit keine generelle Überlegenheit gegenüber den staatlichen Gerichten aufweist, sondern nur in bestimmten Bereichen und Konstellationen Vorteile bietet. Auch wird

gezeigt, dass die Verfahrenssprache eine zentrale Rolle bei der Gerichtsstandswahl spielt und dass die deutsche Justiz durch die Einführung einer englischsprachigen Verfahrensführung ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen und ihre Rechtsfortbildung stärken könnte. Zudem werden auch die Herausforderungen und Grenzen des Vorhabens dargestellt.

## **Zweites Kapitel**

Das zweite Kapitel untersucht die rechtlichen und praktischen Herausforderungen bei der Umsetzung einer englischsprachigen Verfahrensführung vor deutschen staatlichen Gerichten in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten. Dabei werden die historischen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Beweggründe für die Schaffung solcher Gerichte analysiert und mit den Erfahrungen in den Niederlanden verglichen. Dafür werden die verschiedenen deutschen Umsetzungsmodelle und die Kritik an diesen dargestellt und mit ähnlichen Umsetzungsmodellen in den Niederlanden verglichen sowie eigene Verbesserungsvorschläge für die Ausgestaltung, Organisation und Betrieb der Commercial Chambers und Commercial Courts vorgeschlagen.

Zunächst werden die nationalen Motivationsgründe für die Errichtung englischsprachiger Spezialspruchkörper in Deutschland und den Niederlanden dargestellt und verglichen. Dabei werden die wirtschaftlichen und staatsfinanziellen Aspekte, die Rolle des deutschen Rechts und der Rechtswissenschaft im Ausland, die Gefahr des Verlusts von Entscheidungspraxis und Expertise sowie die Funktion des Zivilrechts als Instrument der Rechtsfortbildung und Rechtsvereinheitlichung berücksichtigt. Dadurch wird aufgezeigt, dass die deutschen und niederländischen Initiativen, neben dem Bestreben einer schwindenden Entscheidungspraxis entgegenzuwirken, vor allem auf die Bedürfnisse und Interessen der nationalen Unternehmen und der Rechtsdienstleistungsindustrie reagiert haben, die an einer kostengünstigen, effizienten und qualitativ hochwertigen Streitbeilegung auf Englisch interessiert sind.

Im Anschluss daran werden die rechtlichen Grundlagen und die praktische Ausgestaltung der englischsprachigen Spezialspruchkörper in beiden Ländern verglichen. So werden zunächst die Modellversuche vorgestellt, die in Deutschland ohne formalgesetzliche Änderungen unternommen wurden, um ein teilweise englischsprachiges Verfahren vor bestimmten Zivilkammern und Kammern für Handelssachen an einzelnen Landgerichten in einzelnen Bundesländern zu ermöglichen. Dabei werden die rechtlichen Grenzen, die Reichweite und die Zuständigkeit dieser Kammern erörtert und mit dem niederländischen Umsetzungsmodell an der *Maritieme Kamer der Rechtbank* Rotterdam verglichen. Dabei wird aufgezeigt, dass diese Modellversuche zwar einen innovativen Ansatz darstellten, aber nur begrenzt geeignet waren und sind, um die Nachfrage nach englischsprachigen Verfahren zu befriedigen und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Justiz zu erhöhen.

Anschließend wird auf die gesetzlichen Reformen eingegangen, die in beiden Ländern zur Errichtung spezialisierter englischsprachiger Gerichte geführt haben. Es werden der Netherlands Commercial Court (NCC), die Commercial Chambers und Commercial Courts dargestellt sowie deren Aufbau, Organisation, Spruchkörper, Zuständigkeit, Verfahrensregeln, Gebühren und (Einrichtungs-)Kosten verglichen. Dafür werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den beiden Modellen hervorgehoben und deren Stärken und Schwächen herausgearbeitet. Zudem wird betont, dass der NCC ein gelungenes Beispiel für eine schnelle Umsetzung der Idee einer vollumfänglichen englischsprachigen Verfahrensführung darstellt, was insbesondere durch eine zentrale Koordination und (Personal-)Kontinuität möglich war. Der deutsche Reformprozess war hingegen geprägt durch einen langwierigen

Gesetzgebungsprozess, der von rechtlichen und rechtspolitischen Bedenken und teilweise mangelndem politischen Willen geprägt war.

Folglich setzt sich die Arbeit auch umfassend mit der Kritik an den deutschen Gesetzesentwürfen auseinander, die sowohl rechtliche als auch rechtspraktische und rechtskulturelle Aspekte umfasst. Es werden unter anderem die Einwände gegen die Verfassungsmäßigkeit, die Europarechtskonformität, die Entscheidungssprache, die sprachliche Qualifikation der Beteiligten, die Gefahr für die deutsche Sprache, das Recht und die Kultur der englischsprachigen Verfahrensführung geprüft. Dabei wird gezeigt, dass viele dieser Einwände nicht überzeugen oder durch entsprechende Maßnahmen ausgeräumt werden können. Es wird betont, dass die englischsprachige Verfahrensführung kein Selbstzweck ist, sondern ein Instrument, um den Rechtsschutz und die Rechtsfortbildung zu fördern sowie die Attraktivität des deutschen Rechts und der deutschen Justiz im internationalen Wettbewerb zu steigern.

Schließlich werden eigene Änderungs-, Umsetzungs- und Verbesserungsvorschläge für die englischsprachige Verfahrensführung, insbesondere in der Umsetzungs- und Betriebspraxis der Commercial Chambers und Commercial Courts, vorgeschlagen, die auf den Erfahrungen und Erkenntnissen aus dem Vergleich mit dem NCC basieren. Plädiert wird für eine Umsetzung der Möglichkeit der länderübergreifenden Zuständigkeitskonzentration, eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf wirtschaftlich relevante Verfahren nach dem FamFG, eine sorgfältige Personalpolitik, angemessene Räumlichkeiten, Ausstattung und moderne Kommunikationsmöglichkeiten sowie eine hinreichende Bewerbung der Commercial Chambers und Commercial Courts. Darauf folgt ein Entwurf eines Artikelgesetzes, das die erforderlichen Änderungen des GVG, der ZPO und des FamFG vorsieht.

Das Kapitel bietet eine kritische Analyse der rechtlichen und praktischen Herausforderungen bei der Umsetzung dieses Projekts und schlägt konkrete Lösungen und Verbesserungen vor. Es wird gezeigt, dass eine englischsprachige Verfahrensführung nicht nur rechtlich möglich und praktisch sinnvoll, sondern auch rechtspolitisch wünschenswert und notwendig ist, um die deutsche Justiz im internationalen Wettbewerb zu stärken sowie den Rechtsschutz, die Rechtsfortbildung und die Rechtsvereinheitlichung zu fördern. Das Kapitel berücksichtigt dabei die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Rechtsvergleich mit den Niederlanden.

### **Drittes Kapitel**

Das dritte Kapitel befasst sich mit der Rechtsübersetzung als einem wesentlichen Aspekt der englischsprachigen Verfahrensführung vor deutschen Gerichten. Es werden die Probleme und Herausforderungen, die sich bei der Darstellung und Übersetzung des deutschen Rechts in englischer Sprache ergeben, untersucht, und alternative Übersetzungsquellen vorgeschlagen.

Zunächst werden die Bedeutung der englischen Sprache als Vertrags- und Verfahrenssprache im internationalen Wirtschaftsverkehr dargestellt und sodann die Defizite der deutschen Rechtspraxis in Bezug auf die rechtsgehaltserhaltende Übersetzung und Darstellung des deutschen Rechts auf Englisch aufgezeigt. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Verwendung von Common Law-Terminologie bei der Übersetzung deutscher Rechtsbegriffe zu Missverständnissen, Auslegungsproblemen und unerwünschten Rechtsfolgen führen kann, da die englischen Rechtsbegriffe oft nicht mit den deutschen Rechtsinstituten übereinstimmen oder diese nur unzureichend wiedergeben. Dabei wird betont, dass eine Übersetzung nicht nur eine linguistische, sondern auch eine rechtsvergleichende Leistung erfordert, die eine enge Vertrautheit mit den Rechtssystemen und -kulturen der Ausgangs- und Zielsprache voraussetzt.

Im Anschluss daran folgt eine rechtsvergleichende Analyse des Zivilrechts des US-Bundesstaates Louisiana, dessen Rechtsquellen und Sekundärliteratur als eine mögliche Übersetzungsquelle für das deutsche Recht in Betracht kommt, da es sich um eine genuin englischsprachige Zivilrechtskodifikation im Sinne des Civil Law handelt. Dabei wird untersucht, in welchen konkreten Bereichen und in welchen Entwicklungsphasen der Louisiana Civil Code (LaCC) eine hinreichende Civil Law-Prägung aufweist – d.h. der Einfluss des US-Common Law nicht übermäßig groß war oder ist – und welche Rechtsquellen und Sekundärliteratur für die Übersetzungsarbeit herangezogen werden können. Neben dem allgemeinen Zivilrecht wird auch das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Trustrecht und das Zivilverfahrensrecht entsprechend untersucht. Berücksichtigt werden dabei auch die sprachlichen Unterschiede und die Übersetzungsprobleme, die sich aus dem starken französischrechtlichen Einfluss auf den LaCC ergeben.

Zudem wird auf den Umgang mit problematischen Begriffen bei der Übersetzung eingegangen, die entweder keine oder keine adäquate Entsprechung in der englischen Sprache haben. Um die Rechtsgehalte der deutschen Rechtsbegriffe möglichst genau in die englische Sprache zu übertragen, ohne bestehende englische Rechtsbegriffe zu verwenden, die eine andere oder unklare Bedeutung haben, sind Wortneuschöpfungen (Neologismus) als Übersetzungstechnik heranzuziehen. Weiterhin ist zu empfehlen, die römisch-rechtliche Terminologie als Übersetzungshilfe zu nutzen, da diese eine höhere Verständlichkeit und eine Warnfunktion für den Leser bietet. Es wird zudem betont, dass eine einheitliche Übersetzung von Gesetzen, anderen Rechtstexten und Sekundärliteratur notwendig ist, um eine einheitliche englische Rechtssprache zu schaffen.

Schließlich befasst sich die Arbeit mit der Frage, welche Rechtstexte zu übersetzen sind, um die sprachliche und damit auch rechtliche Qualität einer gerichtlichen Entscheidung sowie eine effiziente Verfahrensführung sicherzustellen. Hier wird angeführt, dass neben den Gesetzen auch die Sekundärliteratur, die Gerichtsentscheidungen, die Schriftsätze der Parteien und die verfahrensbezogene Korrespondenz zu übersetzen sind, um eine intertextuelle und diskursive Auslegungspraxis zu ermöglichen. Dies fordert, dass die Übersetzung und Textproduktion auf den neuen Erkenntnissen basieren, die sich aus der rechtsvergleichenden Analyse des LaCC ergeben, und dass eine entsprechende Publikationskultur geschaffen wird, um das deutsche Recht einem internationalen Publikum sprachlich einheitlich zugänglich zu machen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht nur die sprachlichen Hindernisse bezüglich einer englischsprachigen Verfahrensführung vor deutschen Gerichten überwinden, sondern auch die internationale Sichtbarkeit und Bedeutung des deutschen Rechts stärken würde.

Weiter ist hervorzuheben, dass das Zivilrecht von Louisiana eine bisher nicht (rechts-) wissenschaftlich erschlossene vorzugswürdige Übersetzungsgrundlage für das deutsche Recht und andere Civil Law-Zivilrechtsordnungen darstellt, die eine höhere rechtsgehaltliche Äquivalenz und eine einzigartige Möglichkeit zur Darstellung einer Civil Law-Zivilrechtsordnung in der lebendigen Rechtspraxis innerhalb einer englischsprachigen Gesellschaft bietet. Zu betonen ist auch, dass eine auf diesen neuen Erkenntnissen beruhende Übersetzung und Textproduktion dazu beitragen kann, die sprachlichen Hindernisse bezüglich einer englischsprachigen Verfahrensführung vor deutschen Gerichten zu überwinden und das deutsche Recht einem internationalen Publikum sprachlich einheitlich zugänglich zu machen. Eine systematische und sprachdogmatisch einheitliche Ausbildung zum deutschen Recht auf Englisch für internationale Studierende ist notwendig, um auch auf der Gegenseite ein hinreichendes Akzeptanzpotenzial, wenn nicht sogar eine gewisse Vertrautheit, mit dem deutschen Recht zu schaffen.